



HVBG

HVBG-Info 12/1985 vom 25.06.1985, S. 0021 - 0026, DOK 374.211/017-BSG

Kein UV-Schutz (§ 550 Abs. 1 RVO) bei vermuteter Selbsttötung auf dem Weg zur Arbeitsstätte (unerklärlicher Autounfall) - objektive Beweislast - BSG-Urteil vom 30.04.1985 - 2 RU 24/84

Kein UV-Schutz (§ 550 Abs. 1 RVO) bei vermuteter Selbsttötung auf dem Weg zur Arbeitsstätte (unerklärlicher Autounfall) - objektive Beweislast;

hier: BSG-Urteil vom 30.04.1985 - 2 RU 24/84 - (besondere Bezugnahme auf BSG-Urteil vom 30.01.1970 - 2 RU 175/67 - BSGE 30, 278)

Das BSG hat mit Urteil vom 30.04.1985 - 2 RU 24/84 - entschieden, daß im Falle der Nichtfeststellbarkeit des inneren - sachlichen - Zusammenhangs zwischen einem zum Tode führenden Verhalten (unerklärlicher Autounfall auf dem Weg zur Arbeit - begründete Vermutung für eine Selbsttötung) und der versicherten Tätigkeit kein UV-Schutz gegeben ist. Auf folgende Ausführungen im beigefügten BSG-Urteil wird in diesem Zusammenhang besonders hingewiesen:

"Die Klägerinnen tragen die objektive Beweislast dafür, daß der innere Zusammenhang zwischen der versicherten Tätigkeit und dem Zurücklegen des Weges nach dem Ort der Tätigkeit gegeben ist (s. u.a. BSGE 30, 278, 281 und Brackmann aaO § 480m mit zahlreichen Nachweisen; s. auch EVerfG SozR 2200 § 548 Nr. 36). Das LSG hat jedoch, wie bereits dargelegt, aufgrund der besonderen Umstände des vorliegenden Falles verfahrensfehlerfrei nicht festzustellen vermocht, daß das Fahren des Ehemannes der Klägerin zu 1. auf der Gegenfahrbahn im inneren Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit gestanden hat. Bei der Zuordnung dieser hier maßgebenden Frage in den Bereich der Feststellung des inneren Zusammenhangs zwischen der versicherten Tätigkeit und der zum Tode führenden Verrichtung rechtfertigt auch § 553 RVO (vgl. zu seiner Entstehungsgeschichte § 3 Abs. 6 der Grundzüge für den Entwurf eines Gesetzes über die Unfallversicherung der Arbeiter; § 5 Abs. 6 des 2. Regierungsentwurfs; § 5 Abs. 3 des 3. Regierungsentwurfs vom 6. März 1884 und die Begründung zum 3. Entwurf, S. 46; Hertling-Bericht vom 11. Juni 1884, S. 16) keine von dem oben aufgezeigten Grundsatz der Verteilung der objektiven Beweislast abweichenden Regelung in den Fällen, in denen der innere Zusammenhang nicht festgestellt werden kann, weil besondere Umstände einer Selbstschädigung ebenso naheliegen. Deshalb verbleibt der Senat auch unter Berücksichtigung der durch sein Urteil vom 30. Januar 1970 (BSGE aaO)."